

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2106/90 DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1990

zur Festsetzung der vom Rat im Sektor Reis in Ecu festgesetzten und wegen der Währungsneufestsetzung am 5. Januar 1990 zu verringernden Preise und BeträgeDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge
im Agrarsektor⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1889/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 784/90 der Kommission
vom 29. März 1990 zur Festsetzung des infolge der
Währungsneufestsetzung vom 5. Januar 1990 zur Verrin-
gerung der Agrarpreise anzuwendenden Koeffizienten
sowie zur Änderung der in Ecu ausgedrückten Preise und
Beträge für das Wirtschaftsjahr 1990/91⁽³⁾ wurden die
Preise und Beträge des Sektors Reis aufgelistet, auf die ab
14. Mai 1990 im Rahmen des automatischen Abbaus der
negativen Währungsausgleichsbeträge der Koeffizient
1,001712 angewendet wird. Nach Artikel 3 der Verord-
nung (EWG) Nr. 784/90 ist zu bestimmen, um wieviel
sich dadurch insbesondere die Preise und Beträge verrin-
gern, die der Rat für das Wirtschaftsjahr 1990/91 in Ecu
festgesetzt hat. Außerdem sind die verringerten Preise und
Beträge neu festzusetzen.

Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 wurden der Richt- und
der Interventionspreis für Reis mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1352/90 des Rates⁽⁴⁾ festgesetzt. Die für die
Erzeugung bestimmter Reissorten gewährte Beihilfe
wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1354/90 des
Rates⁽⁵⁾ festgesetzt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die vom Rat im Sektor Reis für das Wirtschaftsjahr
1990/91 in Ecu festgesetzten und gemäß Artikel 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 784/90 verringerten Preise und
Beträge sind im Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1990, S. 102.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 19.

ANHANG

Bezeichnung der Preise und Beträge	Preise und Beträge in ECU nach Anwendung des Koeffizienten 1,001712
1. Interventionspreis	313,65
2. Richtpreis	546,13
3. Beihilfe für die Erzeugung bestimmter Reissorten	250